

Technische Regelung für die Ostsee

Einführung



Seit 1. Januar 2006 ist die Fischereiverwaltung in der Ostsee in wesentlichen Teilen vereinfacht. Nach einer langen Abstimmung mit den betroffenen Akteuren genehmigte der Rat im November 2005 eine Verordnung zur Vereinfachung und Aktualisierung der Vorschriften für die Fischerei in der Ostsee. Die neuen Vorschriften sind einfacher und stärker angeglichen, was die Aufgabe der Fischer, auf die sie zutreffen, sowie der Inspektoren, die deren Durchführung überprüfen müssen, erleichtern wird.

Das wichtigste Ziel dieser neuen Verordnung ist die Vereinfachung. Vor 2006 mussten die verschiedenen rechtsetzenden Aspekte, die für die Ostseefischer galten, in

einer komplexen Sammlung europäischer Verordnungen und Empfehlungen der Internationalen Ostseefischereikommission IBSFC gesucht werden.

Durch die Ausarbeitung ihres Verordnungsvorschlags wollte die Europäische Kommission all diese Rechtsvorschriften in einem einzigen Rechtsetzungsdokument zusammenfassen [348 KB]. Darin werden alle technischen Maßnahmen vorgestellt, die heute in der Ostsee wirksam sind, Maßnahmen bezüglich der Fanggeräte, der Zielarten, der Beifänge, der Mindestanlandegrößen und der geografischen und saisonalen Beschränkungen. Die Ausarbeitung dieser Verordnung war von einem besonderen Bemühen um die klare und präzise Abgrenzung der Maßnahmen geprägt, um sie einfacher anwendbar und leicht kontrollierbar zu machen.

Hierzu sind natürlich die eigentlichen Verwaltungsmaßnahmen hinzuzufügen, die überaus wichtig sind in einer See, die wie alle europäischen Gewässer unter der Verarmung ihrer bedeutendsten Fischbestände leidet. Alle Maßnahmen bezüglich der jährlichen Fangmöglichkeiten oder der langfristigen Bewirtschaftungspläne für bestimmte Arten müssen daher mit den von uns hier detaillierten Maßnahmen verknüpft werden.

Internationale Ostseefischereikommission (IBSFC)

Bis Ende 2005 wurden die internationalen Aspekte der Ostseefischerei auf multilaterale Weise zwischen den Anrainerstaaten innerhalb der Internationalen Ostseefischereikommission (IBSFC - International Baltic Sea Fishery Commission) verwaltet. Infolge der Erweiterung 2004 verringerte sich die Zahl der Gesprächspartner auf zwei Parteien (die Europäische Union und die Russische Föderation) und die Diskussionen zwischen Akteuren können deshalb auf bilateraler Ebene stattfinden. Die überflüssig gewordene IBSFC hat daher ihre Tätigkeiten am 31. Dezember 2005 eingestellt.

Erklärung über den Haftungsausschluss - Dies ist eine Darstellung der Leitlinien der [Verordnung \(EG\) 2187/2005](#). Für jede Anwendung dieser Verordnung ist es zweckmäßig, sich auf den Bezugstext zu berufen.

Karte der Fischereigeiete



Ostsee und ICES-Bereiche

- ICES-Fanggebiete
- Gewässer der Europäischen Gemeinschaft (ungefähr)
- EU-Länder
- Nicht-EU-Länder

Quellenangabe geografische Daten: GD Fischerei und maritime Angelegenheiten / EUROSTAT
Projektionssystem: geografisches System nach WGS84-Standard

Erklärung über den Haftungsausschluss - Dies ist eine Darstellung der Leitlinien der [Verordnung \(EG\) 2187/2005](#). Für jede Anwendung dieser Verordnung ist es zweckmäßig, sich auf den Bezugstext zu berufen.

Fanggeräte



Wir befinden uns hier im Mittelpunkt der Politik zur Erhaltung der Ressource. Die Europäische Union beabsichtigt, in der Ostsee eine gezielte und selektive Fischerei zu errichten, die die Beifänge und die Sterblichkeit der Jungfische begrenzt. Die technische Regelung für Fanggeräte trägt zu diesem Ziel bei. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Union eine Reihe detaillierter Maßnahmen ausgearbeitet, um die eine oder andere Umgehung dieser Grundphilosophie zu verhindern.

Für jedes Fanggebiet und jede Zielart beschreibt die Verordnung ausführlich die Arten der Fanggeräte, die minimalen Abmessungen (oder Öffnungen) der Maschen und den geduldeten Anteil der Beifänge.

Allgemein werden zwei Arten von Fanggeräten betrachtet:

- aktive Fanggeräte, das heißt solche, die von einem Schiff gesteuert werden müssen. In der Ostsee handelt es sich im Wesentlichen um Schleppnetze und Snurrewaden;
- passive Fanggeräte, das heißt solche, die ins Wasser getaucht und etwas später wieder herausgezogen werden. In der Ostsee handelt es sich im Wesentlichen um Kiemennetze, Verwickelnetze, Spiegelnetze und Treibnetze.

Beiläufig sei darauf hingewiesen, dass Dredgen in der Ostsee verboten sind, ausgenommen für die Entnahme von Weichtieren und der Alge *furcellaria lumbricalis*, die sich in den von Eutrophierung betroffenen Gebieten unkontrolliert vervielfältigen können.

Subregionale unterschiede

Auch wenn die Ostsee ein geografisch kohärentes Gebilde ist, ist die Situation der Bestände dort nicht von Ufer zu Ufer vergleichbar. Dorschbestände sind zum Beispiel im östlichen Teil der Ostsee stärker als im wesentlichen Teil gefährdet. Für diese Unterschiede gibt es zwei Erklärungen:

- die erste ist geografischer Natur. Der Salzgehalt, die Temperatur, die Winterfrostperioden und die Umweltbedingungen weisen erhebliche Unterschiede auf zwischen den Beltén und dem Bottnischen Meerbusen im Norden, was unterschiedliche Verhaltensweisen und die Resistenz der Bestände in Abhängigkeit ihrer Situation verursacht;
- die zweite betrifft die Bewirtschaftung. Manche Mitgliedstaaten führten bereits vor mehreren Jahren eine Bewirtschaftung der Ressourcen ein, aufgrund derer die Bestände, die der Küste am nächsten sind, überleben konnten.

Darüber hinaus weichen auch die Fischereitraditionen je nach Gebiet voneinander ab: Nicht überall werden die gleichen Arten mit den gleichen Fanggeräten an Bord der gleichen Schiffe gefangen.

Deshalb mussten all diese Kriterien bei der Ausarbeitung der technischen Regelung berücksichtigt werden. Daher weichen die Bestimmungen für Fanggeräte und Beifänge (und auch die bezüglich der Anlandegrößen) je nach Fanggebiet voneinander ab.

- [Mindestmaschenöffnungen](#)
- [Bestimmungen bezüglich aktiver Fanggeräte](#)
- [Bestimmungen bezüglich passiver Fanggeräte](#)

Erklärung über den Haftungsausschluss - Dies ist eine Darstellung der Leitlinien der [Verordnung \(EG\) 2187/2005](#). Für jede Anwendung dieser Verordnung ist es zweckmäßig, sich auf den Bezugstext zu berufen.

Maschenöffnungen und Beifänge

Dieser Teil der Regelung zielt darauf ab, die Fänge von Jungfischen zu verringern. In der Tat ist es unerlässlich, dass eine möglichst große Zahl von Jungfischen das geschlechtsreife Alter erreicht, denn die Perspektiven für die Erholung der Bestände ruhen auf den jungen fortpflanzungsfähigen Tieren. Hierzu müssen die Maschen der Netze so gestaltet sein, dass die ausgewachsenen Fische zurückbehalten werden, aber genügend groß, damit Jungfische entweichen können.

Die zulässige Mindestmaschenöffnung in der Ostsee wird in Abhängigkeit von drei Faktoren festgelegt:

- Art des eingesetzten Fanggeräts
- Fanggebiet
- Zielarten

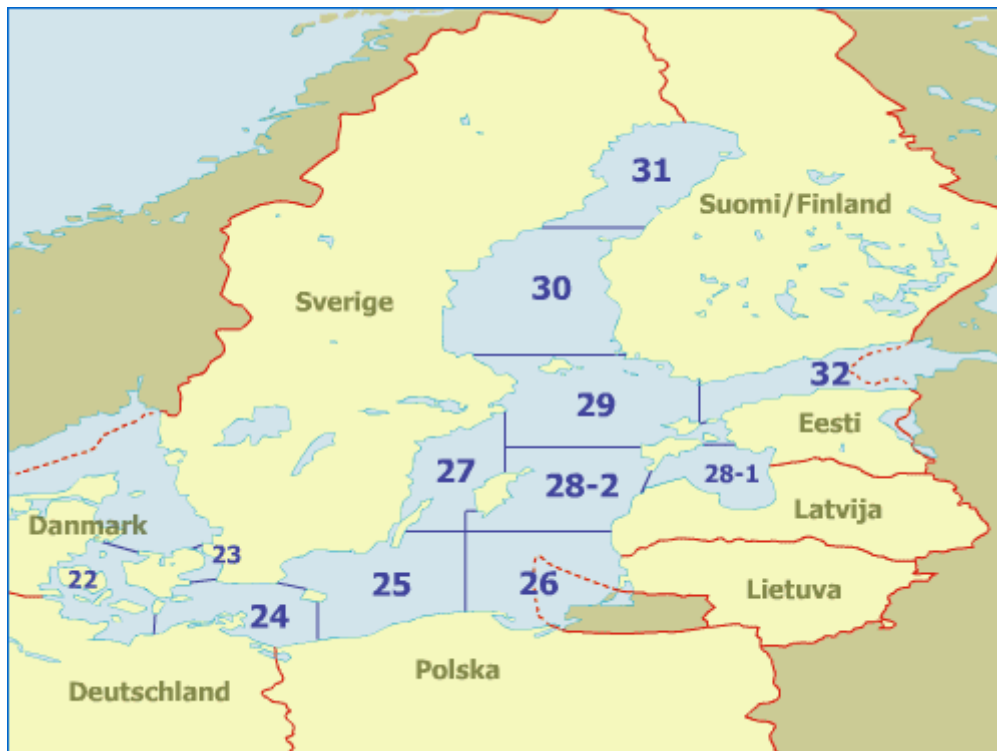
Begrenzung der Beifänge

Mit der Verordnung wird versucht, die Umgehung der Regelung zu vermeiden, die darin bestehen würde, große Fischarten mit Geräten zum Fang kleinerer Arten zu fangen. Zum Beispiel: Lachsfang mit Fanggerät für Kabeljau und anschließende Deklaration von Lachs als Beifänge.



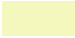

Zu diesem Zweck sind die Beifänge strikt begrenzt. Für jede Kategorie von Maschenöffnung (siehe die dazugehörigen Tabellen unten) müssen die zugelassenen Arten mindestens 90 % des an Bord gehaltenen Fischereiprodukts (100 % bei großen Maschenöffnungen) darstellen. Darüber hinausgehende Beifänge sind unverzüglich ins Meer zurückzuwerfen. Einzige Ausnahme dieser Regel: Die industrielle Fischerei auf Sandaal und Sprotte, die in bestimmten Gebieten eine Toleranz im Bereich der Beifänge an Hering und Wittling erhält.

Man beachte aber: Nur die in der Verordnung genannten Arten (siehe die Tabellen) sind von dieser Beschränkung betroffen. Beifänge von nicht genannten Arten (siehe die Tabellen) - zum Beispiel Süßwasserfische, die sich in manchen Gebieten mit geringem Salzgehalt aufhalten - sind nicht begrenzt und finden in der Berechnung des Anteils der zulässigen Fänge keine Berücksichtigung.

Klicken Sie hier auf Ihr Fanggebiet und Sie sehen für jede Zielart die Einzelheiten bezüglich Maschenöffnungen und Beifänge.



Ostsee und ICES-Bereiche

-  ICES-Fanggebiete
-  Gewässer der Europäischen Gemeinschaft (ungefähr)
-  EU-Länder
-  Nicht-EU-Länder

Quellenangabe geografische Daten: GD Fischerei und maritime Angelegenheiten / EUROSTAT
Projektionssystem: geografisches System nach WGS84-Standard

- [Gebiete 22-23 \(bis 30. juni 2006\)](#)
- [Gebiet 24-27](#)
- [Gebiet 28-32](#)

Erklärung über den Haftungsausschluss - Dies ist eine Darstellung der Leitlinien der [Verordnung \(EG\) 2187/2005](#). Für jede Anwendung dieser Verordnung ist es zweckmäßig, sich auf den Bezugstext zu berufen.

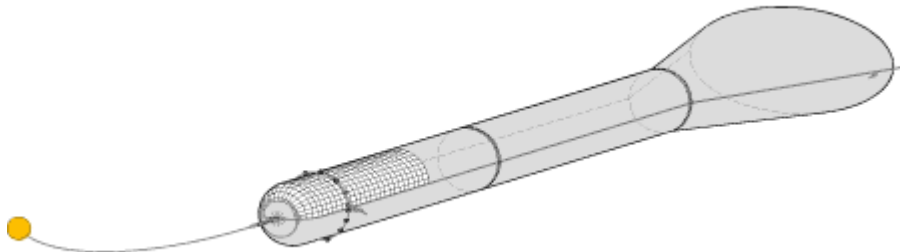
Gebiete 22-23 (bis 30. juni 2006)

Schleppnetze, Snurrwaden und ähnliche Fanggeräte

Maschenöffnung	Mindestanteil (%) zulässiger Arten	zulässige Arten
0-15 mm	90 %	Sandaal
<i>Die Beifänge an Dorsch dürfen höchstens 3 % betragen.</i>		
16-31 mm	90 %	Sandaal, Sprotte
<i>Die Beifänge an Dorsch dürfen höchstens 3 % betragen. Das Fischereiprodukt darf zu 45 % aus Hering bestehen.</i>		
32-89 mm	90 %	Sandaal, Sprotte, Hering
<i>Die Beifänge an Dorsch dürfen höchstens 3 % betragen. Das Fischereiprodukt darf zu 40 % aus Wittling bestehen.</i>		
90-104 mm	90%	Sandaal, Sprotte, Hering, Seezunge, Scholle, Wittling, Glatthead, Kliesche, Flunder, Echte Rotzunge, Steinbutt
<i>Der Einsatz der Baumkurre ist verboten.</i>		
105 mm und mehr	100%	Sandaal, Sprotte, Hering, Seezunge, Scholle, Wittling, Glatthead, Kliesche, Flunder, Echte Rotzunge, Steinbutt, Dorsch
<i>Der Einsatz der Baumkurre ist verboten.</i>		

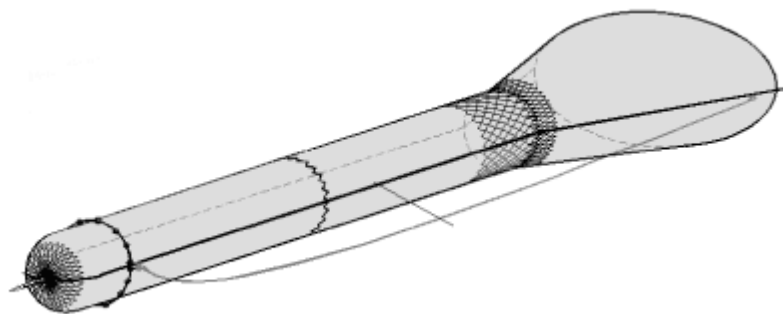
Ab einer Maschenöffnung von 105 mm muss das Fanggerät mit Folgendem ausgestattet sein:

- entweder einem Bacoma-Fenster



Die Verwendung der mit einem Bacoma-Fenster versehenen Schleppnetze ist nur zulässig, wenn eine Reihe strenger Kriterien erfüllt wird: Durchmesser des Garns, Abmessungen des Fensters, Konstruktion und Nahtstellen, usw. Diese Kriterien sind sehr ausführlich in Anlage 1 des Anhangs II der Verordnung beschrieben.

- oder einem T90-Schleppnetz und einem Tunnel



Damit die Verwendung der Schleppnetze, Snurrwaden und ähnlichen Fanggeräte, die mit einem T90-Schleppnetz und einem Tunnel ausgerüstet sind, zulässig ist, muss eine Reihe strenger Kriterien erfüllt werden: Durchmesser des Garns, Abmessungen des Fensters, Konstruktion und Nahtstellen, usw. Diese Kriterien sind sehr ausführlich in Anlage 2 des Anhangs II der Verordnung beschrieben.

Kiemennetze, Verwickelnetze und Spiegelnetze

Maschenöffnung	Mindestanteil (%) zulässiger Arten	zulässige Arten
32-89 mm	90 %	Sprotte, Hering
<i>Die Beifänge an Dorsch dürfen höchstens 3 % betragen.</i>		
90-156 mm	90 %	Sprotte, Hering, Seeszunge, Scholle, Wittling, Glatthead, Kliesche, Flunder, Echte Rotzunge, Steinbutt
157 mm und mehr	100 %	Sprotte, Hering, Seeszunge, Scholle, Wittling, Glatthead, Kliesche, Flunder, Echte Rotzunge, Steinbutt, Dorsch, Lachs

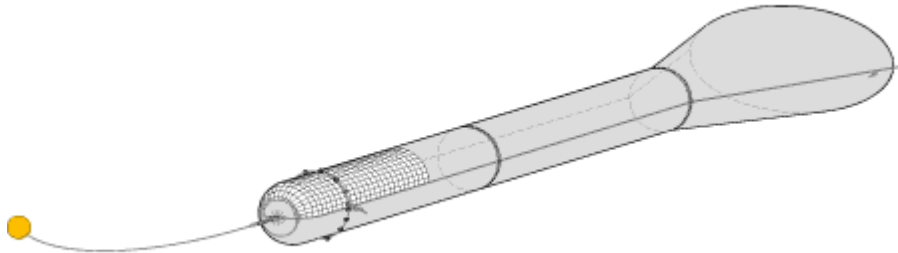
Gebiete 22-23 (ab 1. Juli 2006)

Schleppnetze, Snurrwaden und ähnliche Fanggeräte

Maschenöffnung	Mindestanteil (%) zulässiger Arten	zulässige Arten
0-15 mm	90 %	Sandaal
<i>Die Beifänge an Dorsch dürfen höchstens 3 % betragen.</i>		
16-31 mm	90 %	Sandaal, Sprotte
<i>Die Beifänge an Dorsch dürfen höchstens 3 % betragen. Das Fischereiprodukt darf zu 45 % aus Hering bestehen.</i>		
32-89 mm	90 %	Sandaal, Sprotte, Hering
<i>Die Beifänge an Dorsch dürfen höchstens 3 % betragen. Das Fischereiprodukt darf zu 40 % aus Wittling bestehen.</i>		
90-104 mm	90 %	Sandaal, Sprotte, Hering, Seeszunge, Scholle, Wittling, Glatthead, Kliesche, Flunder, Echte Rotzunge, Steinbutt
<i>Der Einsatz der Baumkurre ist verboten.</i>		
105 mm und mehr	100 %	Sandaal, Sprotte, Hering, Seeszunge, Scholle, Wittling, Glatthead, Kliesche, Flunder, Echte Rotzunge, Steinbutt, Dorsch
<i>Der Einsatz der Baumkurre ist verboten.</i>		

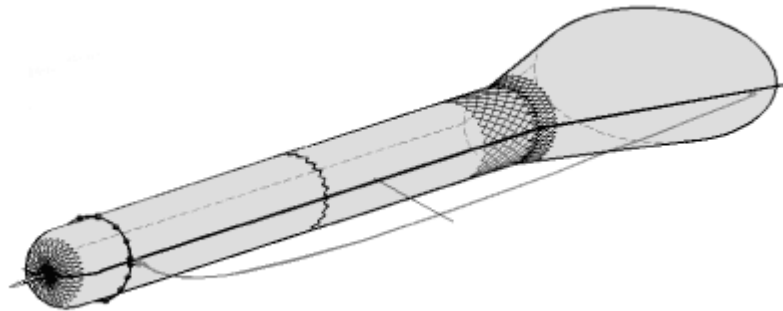
Ab einer Maschenöffnung von 105 mm muss das Fanggerät mit Folgendem ausgestattet sein:

- entweder einem Bacoma-Fenster



Die Verwendung der mit einem Bacoma-Fenster versehenen Schleppnetze ist nur zulässig, wenn eine Reihe strenger Kriterien erfüllt wird: Durchmesser des Garns, Abmessungen des Fensters, Konstruktion und Nahtstellen, usw. Diese Kriterien sind sehr ausführlich in Anlage 1 des Anhangs II der Verordnung beschrieben.

- oder einem T90-Schleppnetz und einem Tunnel



Damit die Verwendung der Schleppnetze, Snurrwaden und ähnlichen Fanggeräte, die mit einem T90-Schleppnetz und einem Tunnel ausgerüstet sind, zulässig ist, muss eine Reihe strenger Kriterien erfüllt werden: Durchmesser des Garns, Abmessungen des Fensters, Konstruktion und Nahtstellen, usw. Diese Kriterien sind sehr ausführlich in Anlage 2 des Anhangs II der Verordnung beschrieben.

Schleppnetze, Verwickelnetze und Spiegelnetze

Maschenöffnung	Mindestanteil (%) zulässiger Arten	zulässige Arten
32-109 mm	90 %	Sprotte, Hering
<i>Die Beifänge an Dorsch dürfen höchstens 3 % betragen.</i>		
110-156 mm	90 %	Sprotte, Hering, Seezunge, Scholle, Wittling, Glattbutt, Kliesche, Flunder, Echte Rotzunge, Steinbutt, Dorsch
157 mm und mehr	100 %	Sprotte, Hering, Seezunge, Scholle, Wittling, Glattbutt, Kliesche, Flunder, Echte Rotzunge, Steinbutt, Dorsch, Lachs

Erklärung über den Haftungsausschluss - Dies ist eine Darstellung der Leitlinien der [Verordnung \(EG\) 2187/2005](#). Für jede Anwendung dieser Verordnung ist es zweckmäßig, sich auf den Bezugstext zu berufen.

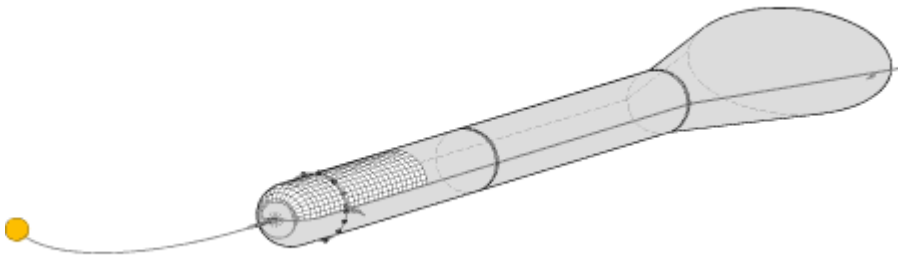
Gebiet 24-27

Schleppnetze, Snurrwaden und ähnliche Fanggeräte

Maschenöffnung	Mindestanteil (%) zulässiger Arten	zulässige Arten
0-15 mm	90 %	Sandaal
<i>Die Beifänge an Dorsch dürfen höchstens 3 % betragen.</i>		
16-31 mm	90 %	Sandaal, Sprotte
<i>Die Beifänge an Dorsch dürfen höchstens 3 % betragen. Das Fischereiprodukt darf zu 45 % aus Hering bestehen.</i>		
32-104 mm	90 %	Sandaal, Sprotte, Hering
<i>Die Beifänge an Dorsch dürfen höchstens 3 % betragen. Das Fischereiprodukt darf zu 40 % aus Wittling bestehen.</i>		
105 mm und mehr	100%	Sandaal, Sprotte, Hering, Seezunge, Scholle, Wittling, Glattbutt, Kliesche, Flunder, Echte Rotzunge, Steinbutt, Dorsch
<i>Der Einsatz der Baumkurre ist verboten.</i>		

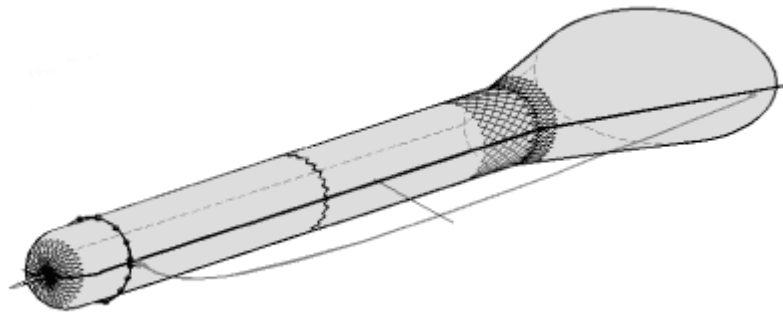
Ab einer Maschenöffnung von 105 mm muss das Fanggerät mit Folgendem ausgestattet sein:

- entweder einem Bacoma-Fenster



Die Verwendung der mit einem Bacoma-Fenster versehenen Schleppnetze ist nur zulässig, wenn eine Reihe strenger Kriterien erfüllt wird: Durchmesser des Garns, Abmessungen des Fensters, Konstruktion und Nahtstellen, usw. Diese Kriterien sind sehr ausführlich in Anlage 1 des Anhangs II der Verordnung beschrieben.

- oder einem T90-Schleppnetz und einem Tunnel



Damit die Verwendung der Schleppnetze, Snurrwaden und ähnlichen Fanggeräte, die mit einem T90-Schleppnetz und einem Tunnel ausgerüstet sind, zulässig ist, muss eine Reihe strenger Kriterien erfüllt werden: Durchmesser des Garns, Abmessungen des Fensters, Konstruktion und Nahtstellen, usw. Diese Kriterien sind sehr ausführlich in Anlage 2 des Anhangs II der Verordnung beschrieben.

Schleppnetze, Verwickelnetze und Spiegelnetze

Maschenöffnung	Mindestanteil (%) zulässiger Arten	zulässige Arten
32-109 mm	90 %	Sprotte, Hering
<i>Die Beifänge an Dorsch dürfen höchstens 3 % betragen.</i>		
110-156 mm	90 %	Sprotte, Hering, Seezunge, Scholle, Wittling, Glatthead, Kliesche, Flunder, Echte Rotzunge, Steinbutt, Dorsch
157 mm und mehr	100 %	Sprotte, Hering, Seezunge, Scholle, Wittling, Glatthead, Kliesche, Flunder, Echte Rotzunge, Steinbutt, Dorsch, Lachs

Erklärung über den Haftungsausschluss - Dies ist eine Darstellung der Leitlinien der [Verordnung \(EG\) 2187/2005](#). Für jede Anwendung dieser Verordnung ist es zweckmäßig, sich auf den Bezugstext zu berufen.

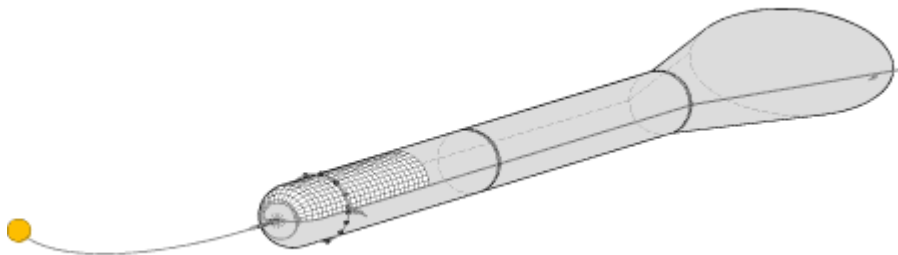
Gebiete 28-32

Schleppnetze, Snurrwaden und ähnliche Fanggeräte

Maschenöffnung	Mindestanteil (%) zulässiger Arten	zulässige Arten
0-15 mm	90 %	Sandaal
<i>Die Beifänge an Dorsch dürfen höchstens 3 % betragen.</i>		
16-104 mm	90 %	Sandaal, Sprotte, Hering
<i>Die Beifänge an Dorsch dürfen höchstens 3 % betragen.</i>		
105 mm und mehr	100 %	Sandaal, Sprotte, Hering, Seezunge, Scholle, Wittling, Glattbutt, Kliesche, Flunder, Echte Rotzunge, Steinbutt, Dorsch
<i>Der Einsatz der Baumkurre ist verboten.</i>		

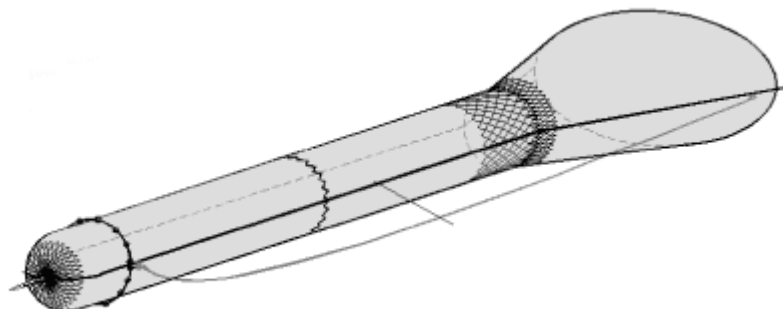
Ab einer Maschenöffnung von 105 mm muss das Fanggerät mit Folgendem ausgestattet sein:

- entweder einem Bacoma-Fenster



Die Verwendung der mit einem Bacoma-Fenster versehenen Schleppnetze ist nur zulässig, wenn eine Reihe strenger Kriterien erfüllt wird: Durchmesser des Garns, Abmessungen des Fensters, Konstruktion und Nahtstellen, usw. Diese Kriterien sind sehr ausführlich in Anlage 1 des Anhangs II der Verordnung beschrieben.

- oder einem T90-Schleppnetz und einem Tunnel



Damit die Verwendung der Schleppnetze, Snurrwaden und ähnlichen Fanggeräte, die mit einem T90-Schleppnetz und einem Tunnel ausgerüstet sind, zulässig ist, muss eine Reihe strenger Kriterien erfüllt werden: Durchmesser des Garns, Abmessungen des Fensters, Konstruktion und Nahtstellen, usw. Diese Kriterien sind sehr ausführlich in Anlage 2 des Anhangs II der Verordnung beschrieben.

Kiemennetze, Verwickelnetze und Spiegelnetze


Maschenöffnung	Mindestanteil (%) zulässiger Arten	zulässige Arten
16-109 mm	90 %	Sprotte, Hering
<i>Die Beifänge an Dorsch dürfen höchstens 3 % betragen.</i>		
110-156 mm	90 %	Sprotte, Hering, Seezunge, Scholle, Wittling, Glattbutt, Kliesche, Flunder, Echte Rotzunge, Steinbutt, Dorsch
157 mm und mehr	100 %	Sprotte, Hering, Seezunge, Scholle, Wittling, Glattbutt, Kliesche, Flunder, Echte Rotzunge, Steinbutt, Dorsch, Lachs

Erklärung über den Haftungsausschluss - Dies ist eine Darstellung der Leitlinien der [Verordnung \(EG\) 2187/2005](#). Für jede Anwendung dieser Verordnung ist es zweckmäßig, sich auf den Bezugstext zu berufen.

Maschenöffnungen und Beifänge

Die allgemeine Philosophie der Regelung von Mindestmaschenöffnungen besteht darin, zum Schutz der Fischereiresourcen der Ostsee beizutragen, indem Jungfische so gut wie möglich geschont werden. Alle technischen Änderungen, die die Fanggeräte von dieser allgemeinen Philosophie abbringen, sind daher verboten.

In diesem Zusammenhang misst die Verordnung der Konstruktion der in der Ostsee genutzten aktiven Fanggeräte, das heißt Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Fanggeräten, besondere Bedeutung bei.

Für detailliertere und präzisere Informationen über die im Folgenden beschriebenen technischen Besonderheiten verweisen wir auf den [Text der Rechtsvorschrift, Abschnitt II, Artikel 5, 6 und 7](#) [ 340 Kb]

Der Steert ist der hinterste, 8 Meter lange Teil des Schleppnetzes.

Der Steert dieser Fanggeräte muss äußerst strengen Kriterien entsprechen. Er muss:

- zylinderförmig und regelmäßig sein;
- Quadratmaschen oder Rautenmaschen aufweisen (für Maschenöffnungen von 32 mm und mehr);
- am vorderen Teil mit dem Netzkörper verwoben sein (für Maschenöffnungen von 90 mm und mehr);
- einen Umfang zwischen 40 und 100 Rautenmaschen aufweisen (Maschen für Nähte oder Laschenverstärkungen ausgenommen) (für Maschenöffnungen von 90 mm und mehr).

Streng verboten sind:

- Steerte mit nach hinten ansteigendem Durchmesser;
- ein Tunnel, dessen Umfang kleiner ist als der des hinteren Endes des letzten Stücks des Netzkörpers;
- Steerte, bei denen die gestreckte Länge der oberen Hälfte nicht ungefähr der gestreckten Länge der unteren Hälfte entspricht.

Ferner untersagt die Verordnung generell alle Mechanismen, die die Netze verstopfen oder die Maschenöffnung verringern würden. Jedoch sind gewisse Änderungen zulässig, die die Arbeit der Fischer erleichtern:

- eine Schutzvorrichtung, um die Abnutzung im unteren Teil zu verhindern oder zu mindern;
- ein Hievsteert ausschließlich für Maschenöffnungen von weniger als 90 mm und unter der Voraussetzung, dass die Maschenöffnung des Hievsteerts mindestens doppelt so groß wie die des Steerts und auf keinen Fall weniger als 80 mm beträgt;
- ein Flapper;
- ein Sensor zur Messung der Fangmenge;
- Rundstropfen und/oder ein Hievstropp für Maschenöffnungen von weniger als 90 mm;
- ein Hievstropp für Maschenöffnungen von 90 mm oder mehr;
- Schwimmer, die an den beiden seitlichen Laschenverstärkungen angebracht werden;
- ein Entlastungstropp, aber höchstens 50 cm von der Steertleine.

Erklärung über den Haftungsausschluss - Dies ist eine Darstellung der Leitlinien der [Verordnung \(EG\) 2187/2005](#). Für jede Anwendung dieser Verordnung ist es zweckmäßig, sich auf den Bezugstext zu berufen.

Merkmale passiver Fanggeräte

Kiemennetze, Verwickelnetze, Spiegelnetze und Treibnetze sind durch eine besondere Rechtsvorschrift geregelt.

Die Verordnung zielt darauf ab, für die beiden Hauptprobleme passiver Fanggeräte Lösungen zu finden:

- sie liefern einen bedeutenden Fischereiaufwand, der übermäßig groß sein könnte, wenn er nicht begrenzt wird;
- sie erreichen eine bedeutende Menge von Beifängen.

Um den Fischereiaufwand zu verringern, hat die Europäische Union beschlossen, die Länge der Fanggeräte und ihre Stellzeit zu begrenzen.

Länge

Die zulässige Länge der Fanggeräte hängt von der Größe des Schiffes ab, das sie transportiert:

- Schiffe mit einer Gesamtlänge bis zu 12 m können Netze von bis zu 9 km verwenden.
- Schiffe mit einer Gesamtlänge von über 12 m können bis zu 21 km lange Netze verwenden.

Stellzeit

Für alle Netze beträgt die Stellzeit maximal 48 Stunden.

Einzigste Ausnahme: Bei der Fischerei unter einer Eisschicht ist die Stellzeit nicht beschränkt.

Das Problem der Beifänge nicht kommerzieller Arten wird derzeit untersucht. Alle passiven Fanggeräte durchlaufen nämlich eine wissenschaftliche Evaluierung, um ihre Wirkung auf die Sterblichkeit von Walen zu bestimmen. Die Schlussfolgerungen dieser Studie sollen bis Ende 2007 bekannt sein. Aber bereits jetzt sah sich die Europäische Union aus Gründen der Vorsicht veranlasst, die Verwendung von Treibnetzen in der Ostsee ab 2008 zu verbieten.

- [Abschaffung der Treibnetze](#)

Erklärung über den Haftungsausschluss - Dies ist eine Darstellung der Leitlinien der [Verordnung \(EG\) 2187/2005](#). Für jede Anwendung dieser Verordnung ist es zweckmäßig, sich auf den Bezugstext zu berufen.

Merkmale passiver Fanggeräte - Abschaffung der Treibnetze

Im März 2004 führte die Europäische Union eine Reihe von technischen Maßnahmen und ein wissenschaftliches Beobachtungsprogramm ein, um gegen Beifänge von Kleinwalen vorzugehen. Eines der dringlichsten Probleme war das Risiko, das bestimmte Fischereiaktivitäten für die Populationen von Schweinswal in der Nordsee, im Ärmelkanal und in der Ostsee darstellten. In der Ostsee werden als eine der Lösungen zur Bekämpfung dieses Phänomens ab 1. Januar 2008 Treibnetze verboten.

Bis zum 1. Januar 2008 muss jede Verwendung eines Treibnetzes in der Ostsee von der nationalen Fischereiverwaltung ordentlich genehmigt werden. Diese Fischereiverwaltung muss nämlich Genehmigungen erteilen, um die Zahl der Nutzer dieser Fanggeräte stufenweise zu verringern:

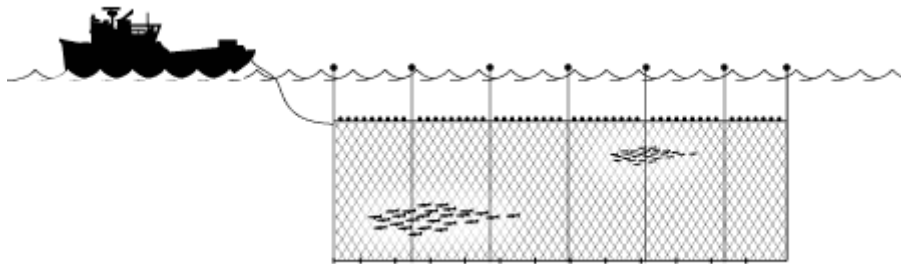
- 2006 wird sich diese Zahl gegenüber dem Bezugszeitraum 2001-2003 um mindestens 60 % verringern.
- 2007 muss der Rückgang mindestens 80 % in der westlichen Ostsee (Gebiete 22-24) betragen und bei 60 % in der östlichen Ostsee (Gebiete 25-32) aufrechterhalten werden, stets im Hinblick auf den Bezugszeitraum.

Die Kapitäne der Schiffe, die zur Verwendung eines Treibnetzes berechtigt sind, werden außerdem ein Logbuch führen müssen, in das sie Folgendes kategorisch eintragen:

- die Gesamtlänge des an Bord mitgeführten Netzes;
- die eingestellte Netzlänge während jeder Fischerei;
- die Menge der unbeabsichtigten Fänge von Walen mit Datum und Position des Netzes zum Zeitpunkt des Fangs.

Gründe für die Abschaffung

Treibnetze, die in der Ostsee vorwiegend für die Lachsfischerei zum Einsatz kommen, sind sehr große Fanggeräte. Sie werden vertikal auf einer Höhe von bis zu 30 Metern (bei den größten Treibnetzen) ins Wasser gestellt. Die Oberkante wird an der Oberfläche (oder knapp darunter) durch Treiber gehalten und der untere Teil mit Senkern beschwert. Treibnetze können mehrere Kilometer lang sein. Sie stellen daher für Tiere, die auf das Netz Kurs nehmen, eine riesige Maschenwand dar.



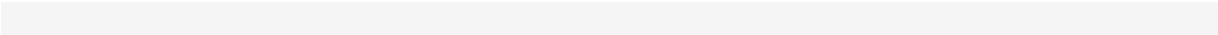
Das Problem in Verbindung mit der Verwendung eines solchen Fanggeräts ist zweischichtig. Erstens fehlt die Selektivität, denn Treibnetze fangen unterschiedslos alle Arten ein, die sich nahe der Wasseroberfläche aufhalten. Zweitens verursachen Treibnetze auf Grund dieser mangelnden Selektivität eine zu große Zahl von unbeabsichtigten Fängen nicht kommerzieller Arten. Die größten Kollateralopfer in der Ostsee sind Meeressäuger, vorwiegend Schweinswale, die sich mit ihrer Schnauze in den Maschen verheddern und nicht mehr an die Oberfläche zum Atmen zurückkehren können. Diese Populationen sind bereits erheblich gefährdet durch bestimmte Formen der Zerstörung der Meeresumwelt, wie das Verschwinden natürlicher Lebensräume, chemische Verschmutzung, Schwermetalle und akustische Störungen unter Wasser.

Diese Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung von großen Treibnetzen treten nicht nur in der Ostsee auf. Nachdem Wissenschaftskreise Alarm schlugen, verabschiedete die Organisation der Vereinten Nationen Anfang der 1990er Jahre eine Resolution, in der weltweit ein allgemeines Moratorium für die Verwendung von Treibnetzen gefordert wurde.

Im Anschluss an diese Resolution hat die Europäische Union den Einsatz von Treibnetzen in den Thunfischgründen des Atlantiks und des Mittelmeers verboten; dieses Verbot ist seit 1. Januar 2002 in Kraft. Treibnetze sind jedoch noch in den gleichen Gewässern zulässig für kleine pelagische Arten (Sardelle, Sardine),

weil die kleinen Maschen selektiver sind (große Fische stoßen sich daran, ohne sich zu verheddern) und weniger Beifänge verursachen (Delfine und Schweinswale können sich dort nicht mit ihrer Schnauze verfangen). Eine solche Ausnahmeregelung hätte in der Ostsee keinen Sinn, denn die dortigen kleinen pelagischen Arten (Sandaal, Sprotte und Hering) werden in der Regel mit dem Schleppnetz gefangen.

Erklärung über den Haftungsausschluss - Dies ist eine Darstellung der Leitlinien der [Verordnung \(EG\) 2187/2005](#). Für jede Anwendung dieser Verordnung ist es zweckmäßig, sich auf den Bezugstext zu berufen.



Technische Regelung für die Ostsee - Mindestanlandegrößen



Mit dem Ziel, Jungfische zu schützen, schreibt die Regelung Mindestanlandegrößen vor. Jeder Fisch, der kleiner ist als die Mindestnorm für seine Art vorschreibt, muss sofort nach dem Fang ins Wasser zurückgeworfen werden. Jungfische dürfen weder an Bord gehalten, noch umgeladen, angelandet oder verkauft werden.

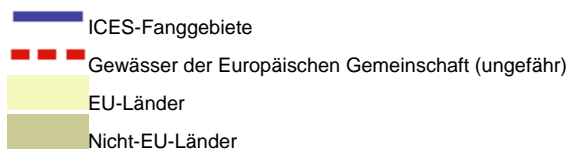
Eine Ausnahme gibt es dennoch: Die Fänge der industriellen Fischerei, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Da die industrielle Fischerei mit kleinen Maschenöffnungen kleine Arten fängt und ihre Fänge nicht sortiert, muss sie keine Mindestgrößen ihrer Beifänge beachten, die als wenig zahlreich veranschlagt werden.

Für die zum menschlichen Verzehr bestimmten Fänge müssen die Mindestgrößen strikt eingehalten werden, wobei der Fisch vom Ende des (geschlossenen) Mauls bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen wird.

Diese Mindestgrößen sind je nach Fanggebiet verschieden, da sie den Zustand der betroffenen Bestände berücksichtigen.



Ostsee und ICES-Bereiche



Quellenangabe geografische Daten: GD Fischerei und maritime Angelegenheiten / EUROSTAT
Projektionssystem: geografisches System nach WGS84-Standard

- Gebiete 22-25
- Gebiete 26-28
- Gebiete 29-30
- Gebiet 31
- Gebiet 32

Erklärung über den Haftungsausschluss - Dies ist eine Darstellung der Leitlinien der [Verordnung \(EG\) 2187/2005](#). Für jede Anwendung dieser Verordnung ist es zweckmäßig, sich auf den Bezugstext zu berufen.

Mindestanlandegrößen - Gebiete 22-25

Mindestanlandegrößen

Tierart	Mindestgröße
Dorsch	38 cm
Flunder	23 cm
Scholle	25 cm
Steinbutt	30 cm
Glattbutt	30 cm
Aal	35 cm
Lachs	60 cm
Meerforelle	40 cm

Mindestanlandegrößen - Gebiete 26-28

Tierart	Mindestgröße
Dorsch	38 cm
Flunder	21 cm
Scholle	25 cm
Steinbutt	30 cm
Glattbutt	30 cm
Aal	35 cm
Lachs	60 cm
Meerforelle	50 cm

Mindestanlandegrößen - Gebiete 29-30

Tierart	Mindestgröße
Dorsch	38 cm
Flunder	18 cm
Scholle	25 cm
Steinbutt	30 cm
Glattbutt	30 cm
Aal	35 cm
Lachs	60 cm
Meerforelle	40 cm

Erklärung über den Haftungsausschluss - Dies ist eine Darstellung der Leitlinien der [Verordnung \(EG\) 2187/2005](#). Für jede Anwendung dieser Verordnung ist es zweckmäßig, sich auf den Bezugstext zu berufen.

Mindestanlandegrößen - Gebiet 31

Tierart	Mindestgröße
Dorsch	38 cm
Flunder	18 cm
Scholle	25 cm
Steinbutt	30 cm
Glattbutt	30 cm
Aal	35 cm
Lachs	50 cm
Meerforelle	40 cm

Mindestanlandegrößen - Gebiet 32

Tierart	Mindestgröße
Dorsch	38 cm
Flunder	18 cm - südlich von 59°39'N
Scholle	25 cm
Steinbutt	30 cm
Glattbutt	30 cm
Aal	35 cm
Lachs	60 cm
Meerforelle	40 cm

Erklärung über den Haftungsausschluss - Dies ist eine Darstellung der Leitlinien der [Verordnung \(EG\) 2187/2005](#). Für jede Anwendung dieser Verordnung ist es zweckmäßig, sich auf den Bezugstext zu berufen.

Technische Regelung für die Ostsee - Fangbeschränkungen



Schongebiete und zeitweilige Schließungen bestimmter Fischereien sind umfassender Bestandteil der Bewirtschaftung der Fischereiressource.

Die Ostsee umfasst eine Fischereiverbotzone und mehrere Schonzeiten für bestimmte Fischereien.

Verbotzone

An der Odermündung ist jede Fischereitätigkeit während des gesamten Jahres verboten.

Schonzeiten

- Der **Lachs-** und **Meerforellenfang** ist während des Sommers vom 1. Juni bis 15. September in der gesamten Ostsee verboten, ausgenommen im Finnischen Meerbusen (Teilgebiet 32), wo die Daten geringfügig abweichen (vom 15. Juni bis 30. September). Während dieses Zeitraums ist es jedoch zulässig, diese Arten mit Fallen zu fangen. Die Verbotzone während der Schonzeit befindet sich jenseits von vier Seemeilen.
- Der **Aalfang** mit aktiven Fanggeräten ist während des ganzen Jahres verboten.

Für die industrielle Fischerei vorgesehene Häfen

Die industrielle Fischerei auf Sandaal und Sprotte muss ihre Fänge nicht sortieren. Aus diesem Grund unterliegt sie nicht den Vorschriften über Mindestanlandegrößen ihrer Beifänge von Arten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Um jedoch eine genauere statistische Kenntnis der Entnahmen dieser Fischerei aus der Ressource zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten Probeentnahmeprogramme für das Produkt dieser Fischereien festlegen. Diesbezüglich sind die industriellen Fischereifahrzeuge gehalten, ihre Anlandungen ausschließlich in den Häfen durchzuführen, die für die Betreibung dieses Probeentnahmeprogramms angelegt sind.

- [Verbotenes Fanggebiet](#)

Erklärung über den Haftungsausschluss - Dies ist eine Darstellung der Leitlinien der [Verordnung \(EG\) 2187/2005](#). Für jede Anwendung dieser Verordnung ist es zweckmäßig, sich auf den Bezugstext zu berufen.

Begrenzung des Fischereiaufwands im Golf von Riga



Für den Golf von Riga gilt eine besondere Regelung zur Begrenzung des Fischereiaufwands. Das Brackwasser dieses Golfs, besonders reichhaltig an Heringen und gelegentlich Lachs, säumt die estnische und lettische Küste. Vor der Erweiterung 2004 besaßen dort nur diese zwei baltischen Staaten Fischereirechte. In dem Bestreben, ein Tätigkeitsgebiet für die Entwicklung ihrer kleinen Küstenfischerei zu bewahren, wollten diese beiden Staaten verhindern, dass die Gewässer des Golfs nach ihrem Beitritt für alle Gemeinschaftsschiffe zugänglich werden.

Der Golf von Riga nutzt daher eine Sonderregelung, um den Zugang zu beschränken, aber auch um die Fischereitätigkeiten zu begrenzen, auf Grund der kritischen Situation der meisten in diesen Gewässern lebenden Bestände.



Um dort den Fischereiaufwand zu begrenzen, beschloss die Europäische Union, die Anzahl der Schiffe und ihre Motorleistung zu beschränken. Diese Regelung besteht aus vier Maßnahmen:

- **Eine Sondergenehmigung** - Die im Golf von Riga fischenden Schiffe werden eine besondere Genehmigung benötigen und müssen in eine über Internet veröffentlichte elektronische Liste eingetragen sein.
- **Eine Begrenzung der individuellen Leistung** - Die individuelle Leistung jedes Schiffs, das für den Fischfang in diesen Gewässern zugelassen ist, kann 221 Kilowatt nicht überschreiten. Diese Begrenzung muss auch beachtet werden, wenn ein Eigentümer den Motor seines Wasserfahrzeugs austauscht oder ein altes Schiff ersetzt.
- **Eine Begrenzung der Gesamtleistung** - Jeder betroffene Mitgliedstaat muss dafür sorgen, dass die Gesamtleistung der Schiffe, deren Zugang zum Golf er genehmigt, nicht diejenige überschreitet, die während der Kampagne 2000-2001 verrechnet wurde. Auch hier muss der Austausch von Schiffen oder Motoren im Rahmen dieser Begrenzung erfolgen.
- **Eine Begrenzung der Schleppnetzfisherei** - Um Jungfische im Flachwasser zu schützen, wird die Schleppnetzfisherei ab einer Tiefe von weniger als 20 Metern verboten.

Erklärung über den Haftungsausschluss - Dies ist eine Darstellung der Leitlinien der [Verordnung \(EG\) 2187/2005](#). Für jede Anwendung dieser Verordnung ist es zweckmäßig, sich auf den Bezugstext zu berufen.

14°0'0"E

14°30'0"E

15°0'0"E

**Verbotenes Fanggebiet
Ostsee
gemäß Definition in der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005
des Rates Artikel 16**

Quellenangabe geografische Daten: GD Fischerei und maritime Angelegenheiten EUROSTAT



KAPITEL IV

BESCHRÄNKUNGEN FÜR BESTIMMTE GEBIETE, BESTIMMTE
FANGARTEN ODER LEBENDE AQUATISCHE RESSOURCEN

Artikel 16

Verbotene Gebiete

Es ist ganzjährig verboten, das Gebiet, das von Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten umschlossen wird, mit aktiven Fanggeräten zu befishen:

1. 54° 23' N, 14° 35' O
2. 54° 21' N, 14° 40' O
3. 54° 17' N, 14° 33' O
4. 54° 07' N, 14° 25' O
5. 54° 10' N, 14° 21' O
6. 54° 14' N, 14° 25' O
7. 54° 17' N, 14° 17' O
8. 54° 24' N, 14° 11' O
9. 54° 27' N, 14° 25' O
10. 54° 23' N, 14° 35' O

55°0'0"N

55°0'0"N



54°30'0"N

54°30'0"N

54°0'0"N

54°0'0"N

53°30'0"N

53°30'0"N

14°0'0"E

14°30'0"E

15°0'0"E



Anmerkung: Die Angaben auf der Karte wurden mit größten Bemühungen auf ihre Richtigkeit überprüft. Die GD Fischerei und maritime Angelegenheiten übernimmt jedoch keinerlei Verantwortung oder Haftung für Fehler und Unterlassungen. Die auf der Karte eingezeichneten Grenzen dienen lediglich zur Veranschaulichung. Viele dieser Grenzen stellen Ansprüche der Küstenstaaten dar und wurden nicht mit den Nachbarländern abgestimmt. Für weitere Informationen sollten sich die Nutzer an die nationalen Fischereibehörden wenden. Diese Karte ist nicht zu Navigationszwecken geeignet.

Map Reference: 060113_baltic_closure